

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) vom 19. Juni 2024:

Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Organisation	Akademien der Wissenschaften Schweiz a+
Adresse	Akademien der Wissenschaften Schweiz Haus der Akademien Postfach CH-3001 Bern
Datum, Unterschrift	9. Oktober 2024 Im Namen des Vorstandes der Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihres Präsidenten Prof. Yves Flückiger

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme und beteiligte Expert:innen:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Expert:innen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere Wissenschaftler:innen und Fachexpert:innen eingeladen. Federführend war das Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP). Die Beiträge der Expert:innen wurden in die Stellungnahme eingearbeitet. Die überarbeitete Version wurde durch den Delegierten des SCNAT-Vorstandes zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Die folgenden Expertinnen und Experten haben an der Ausarbeitung mitgewirkt und stützen die Stellungnahme mit ihrem Namen:

- Ulrike Sturm, Prof. Dr., Leiterin Institut für Soziokulturelle Entwicklung, HSLU, Präsidentin Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP)
- Bernhard Tschofen, Prof. Dr., Ko-Institutsleiter ISEK Universität Zürich, Kuratorium FoLAP, Co-Präsident SAGW
- Damian Jerjen, Direktor Espace Suisse, Prof. of Practice, ETH Zürich, Plenum FoLAP
- Urs Steiger, steiger texte konzepte beratung, Präsident Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee, Kuratorium FoLAP
- Dominik Siegrist, Prof. Dr. em. für naturnahen Tourismus und Pärke, ILF, OST, Kuratorium FoLAP
- Patrick Schoeck, Geschäftsführer Bund Schweizer Landschaftsarchitekten, Kuratorium FoLAP
- Ladina Koeppel, Prof., Institut für Landschaft und Freiraum, OST, Plenum FoLAP
- Stefan Kurath, Prof. Dr., Institutsleiter Urban Landscape, ZHAW Winterthur, Plenum FoLAP
- Tobias Roth, Hintermann und Weber, Plenum Forum Biodiversität
- Jodok Guntern, stv. Leiter Forum Biodiversität Schweiz
- Lea Reusser, Leiterin Forum Landschaft, Alpen, Pärke (FoLAP)

Redaktion: Lea Reusser, Leiterin Forum Landschaft, Alpen, Pärke der SCNAT

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften a+ (die Akademien) bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung vom 19. Juni 2024. Sie begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf der Raumplanungsverordnung. Er setzt die komplexe Materie des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in weiten Teilen dem Sinne des Gesetzes nach um und regelt sie so pragmatisch wie möglich. Wir möchten aber daran erinnern, das Trennungsprinzip der Bundesverfassung auch in der Verordnung als übergeordnete Leitlinie zu beachten und das Stabilisierungsziel in diesem Sinne als allgemeingültige Bestimmung für alle Artikel anzuwenden.

Landschaftsbegriff

Mit der Unterzeichnung der Europäischen Landschaftskonvention wurde in der Schweiz ein grundlegend neuer Landschaftsbegriff eingeführt, nämlich dass der gesamte Raum und dessen Wahrnehmung als Landschaft anzusprechen ist. Auch das Landschaftskonzept Schweiz übernimmt diese Sichtweise. «Stadt» oder «Siedlungsgebiet» sind also nicht länger die Antagonisten zu «Landschaft». Siedlung ist nunmehr eine spezielle Ausprägung von Landschaft oder als spezielle Qualität einer übergeordneten Landschaftsbetrachtung zu verstehen. In diesem Sinne sind auch die Formulierungen, die die Landschaft betreffen, zu überprüfen. Ein integrales Landschaftsverständnis braucht eine integrale Werthaltung, gemeinsame Regeln z.B. namentlich in Bezug auf Landschaftsqualität, Baukultur sowie qualitätssichernde Verfahren für Planungen und konkrete Infrastruktur- und Bauprojekte. Was hier fehlt, ist teilweise eine konsequentere Umsetzung seitens der Kantone und ein entsprechendes baukulturelles Verständnis mit einem Blick auf die Landschaft als Ganzes.

Gebietsansatz

Die Ausformulierung des Gebietsansatzes wurde bereits in der Stellungnahme der Akademien zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe, kritisiert respektive abgelehnt. Auch die jetzige geplante Umsetzung in der Verordnung lässt zu wünschen übrig. Um die grundsätzlichen Planungsziele (z.B. aus Landschaftskonzept, Bodenstrategie oder Biodiversitätsstrategie) zu erreichen, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass beim Gebietsansatz, wie er in den Art. 8c und Art. 18bis RPG vorgesehen ist, in jedem Fall eine Verbesserung der Gesamtsituation von Raum und Umwelt erreicht werden muss. Es besteht die Befürchtung, dass mit dem Gebietsansatz langjährige Bemühungen zur Erhaltung der Landschaftsqualität und landschaftsprägender und schutzwürdiger Gebäude ausserhalb der Bauzone zunichte gemacht werden. Es handelt sich dabei noch immer um Nichtbauzonen – der Verfassungsgrundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbauzonen darf nicht weiter verwässert werden. Grössere Baumöglichkeiten dürfen daher mit diesen Zonen nicht verbunden werden. Es sind lediglich begrenzte weitere Nutzungsmöglichkeiten zulässig – neben den schon geltenden Baumöglichkeiten für zonenkonforme Zwecke (Art. 16ff), für Ausnahmetatbestände (Art. 24ff) sowie standortgebundene Infrastrukturen (Art. 18).

Über den im RPG 2 trotz fachlicher Bedenken neu geschaffenen Planungs- und Kompensationsansatz schweigt sich der E-RPV erstaunlicherweise fast vollständig aus. Er spiegelt sich einzig in Art. 33a E-RPV, welcher nähere Vorgaben für Zonen nach RPG 2 Art.18bis enthält. Zur eigentlichen Planung und Kompensation, nämlich unter welchen planerischen Konditionen im Richtplan Gebiete nach RPG 2 Art.8c als solche Zonen ausgeschieden werden dürfen, fehlt in der Verordnung jegliche Bestimmung. Dies, obwohl RPG 2 Art. 8c geradezu nach mannigfaltigen Ausführungsbestimmungen ruft. Eine Konkretisierung diesbezüglich ist zwingend. Für einen einheitlichen und qualitätvollen Vollzug des Planungs- und Kompensationsansatzes erscheint es den Akademien essenziell, dass hier auf Verordnungsstufe verbindliche und hinreichend präzise Regelungen getroffen werden. In der Tabelle unter Punkt 2 ist ein Versuch zur Verbesserung der aktuellen Formulierung zu finden.

Wo untenstehend nicht anders vermerkt, unterstützen wir den in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf und danken für die wohlwollende Prüfung unserer aufgelisteten Verbesserungsvorschläge (rot hervorgehoben).

2. Zur Raumplanungsverordnung

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
Art. 5b (neu)	<p>«Vorgaben im Richtplan zu Gebieten für Art.18bis-Zonen» 1 Zur Bezeichnung von Gebieten nach Art. 8c Abs. 1 und 2 RPG haben die Kantone in ihrem Richtplan für jedes Gebiet darzulegen, warum dessen Bezeichnung notwendig ist, welche Ziele und Grundsätze der Raumplanung mit dessen Bezeichnung verfolgt werden und wie dadurch eine Verbesserung der Gesamtsituation erreicht wird.</p> <p>2 Hierzu ist für das jeweilige Gebiet eine räumliche Gesamtkonzeption vorzulegen, welche das Vorhaben in seinen wesentlichen Eckpunkten stufengerecht darlegt. Zu dieser vorläufigen räumlichen Gesamtkonzeption ist eine systematische Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorzulegen.</p> <p>3 Eine Verbesserung der Gesamtsituation nach Art. 8c Abs. 3 lit. a RPG liegt dann vor, wenn in der Mehrheit der nachfolgenden Bereiche substantielle Verbesserungen für das betreffende Gebiet erzielt werden:</p> <p>Die Siedlungsstruktur wird hinsichtlich Nutzungen, Bauten und Erscheinungsbild aufgewertet.</p> <p>Die Landschaft wird hinsichtlich ihrer ästhetischen Wahrnehmung, lokalen Identität, Erholungsfunktion und Attraktivität verbessert.</p> <p>Die Baukultur gemäss den acht Kriterien des Davos Qualitätssystems wird gesamthaft in hohem Masse gefördert.</p>	<p>Siehe Bemerkungen unter Punkt 1 zum Gebietsansatz. Dieser muss unbedingt auf Verordnungsstufe präzisiert und konkretisiert werden. Allenfalls kann auch geprüft werden, inwiefern die formulierten Punkte im Leitfaden Richtplanung aufgenommen werden können.</p>

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
	<p>Kulturland und Fruchtfolgeflächen werden geschützt, indem die Anzahl Gebäude und die Flächenversiegelung innerhalb des Gebiets gesamthaft reduziert werden.</p> <p>Die Biodiversität des Gebiets wird durch Aufwertungsmassnahmen verbessert, die über Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG hinausgehen.</p> <p>4 Die zur Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Abs. 3 erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen, welche für ein Gebiet gemäss Art. 8c Abs.1 oder 2 im Nutzungsplanungs- resp. Baubewilligungsverfahren umzusetzen sind, sind im Richtplan behördenverbindlich festzulegen.</p>	
Art. 19a	<p><i>Beschränkung des Einbezugs des Parlaments auf die strategischen Elemente der Sachpläne beibehalten.</i></p>	<p>Die vorgeschlagene Bestimmung dient gemäss Erläuterungen des ARE der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.492 von Nationalrat Bregy («Vision und Strategie zu den Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung. Dem Parlament verbindlich vorlegen!»). Ziel der parlamentarischen Initiative ist es, den Einbezug der Bundesversammlung bei der Erarbeitung und Anpassung von Sachplänen im Sinne von Artikel 13 RPG zu stärken. Dass sich dieser Einbezug ausschliesslich auf wichtige strategische Elemente dieser Pläne beschränkt, d. h. auf die sogenannten Konzept- und Programmteile, ist zu befürworten. Ein Einbezug der Bundesversammlung ist bei konkreten Festlegungen, in Objektteilen und Objektblättern nicht stufengerecht und würde zu Verzögerungen des ohnehin schon zeitaufwändigen Verfahrens führen.</p>
Art. 25a Abs. 3	<p><i>Begriff der Bodenversiegelung</i></p>	<p>Der Begriff der «Bodenversiegelung» in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe bquater RPG 2023 muss präzisiert werden. Die vorgeschlagene Definition von versiegelten Böden ist nachvollziehbar, schliesst jedoch zahlreiche Anlagen und Einrichtungen vom Ziel der Stabilisierung aus, die zwar</p>

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
		<p>durchlässig sind, aber dennoch die zahlreichen Ökosystemleistungen natürlicher Böden stark beeinträchtigen (z.B. nackte abgetragene Böden). Diese auf die Wasserwirtschaft ausgerichtete Definition dürfte nicht dem Geist der Landschaftsinitiative entsprechen, zu der die Teilrevision RPG 2 einen indirekten Gegenvorschlag darstellt. Zudem scheint es wenig sinnvoll, konkrete Beispiele im Verordnungstext zu nennen. Allenfalls könnten Beläge beispielhaft im erläuternden Bericht des ARE aufgeführt werden.</p>
Art. 25b	<p>Die Stabilisierungsziele sind erreicht, wenn die aktuellen Werte bezüglich der Gebäudeanzahl und der versiegelten Fläche im betreffenden Kanton nicht mehr als 100.5 Prozent der massgebenden Werte am 29. September 2023 betragen.</p>	<p>Dass eine konkrete Zahl genannt wird, wird begrüsst – ebenso, dass sich diese sowohl auf die Gebäudeanzahl als auch auf die versiegelte Fläche bezieht. Allerdings wird von einer „Stabilisierung“ und nicht wie gemäss Landschaftsinitiative von einer „Plafonierung“ gesprochen. Die bei einer Stabilisierung noch zulässige Entwicklung muss massvoll sein und sich in erster Linie auf zonenkonforme, landwirtschaftliche Bauten konzentrieren. Der Wert der noch zulässigen Veränderung darf also nicht zu hoch angesetzt sein – ansonsten würde die Absicht des Gesetzgebers unterlaufen, die Anzahl der Gebäude ausserhalb der Bauzonen zu stabilisieren.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE entspricht die noch zulässige weitere Veränderung von einem Prozent einer Bautätigkeit von etwas über zehn Jahren. Damit wird gemäss Erläuterungen des ARE beiden Anliegen Rechnung getragen: Dem Schutz der unverbauten Landschaften einerseits und dem Spielraum für Entwicklungen in den Kantonen andererseits. Schätzungen belegen aber, dass der Wert von 101 Prozent hoch angesetzt ist. Ein Beispiel: Die versiegelte Fläche ausserhalb der Bauzone könnte im Kanton Zürich insgesamt noch um 250 ha zunehmen (statistik.info 2022/06, S. 3). Das entspricht einem Drittel der Fläche des Greifensees. Dazu kommen die zusätzlichen</p>

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
		<p>versiegelten Flächen für die Vorhaben, welche nicht dem Stabilisierungsziel unterliegen, also im Wesentlichen für die Landwirtschaft, für nationale und kantonale Verkehrsanlagen, Energieanlagen sowie für den Tourismus. Eine entsprechende Entwicklung widerspricht schliesslich auch dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung gemäss Art. 1 Abs. 1 RPG. Die Akademien schlagen deshalb den Prozentwert von 100.5 vor.</p> <p>Weil nicht alle Kantone gleich betroffen sein werden, könnte auch der Alternativvorschlag von Espace Suisse, dass Kantone in einem eng begrenzten Rahmen über die genannte Prozentzahl gehen können, wenn sie es nachvollziehbar begründen können, geprüft werden. Das müsste im Richtplan geschehen und würde vom Bund geprüft.</p>
Art. 25c	<p>Unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen, deren Beseitigung am Stichtag rechtskräftig verfügt war, werden an diesen Datenstand nicht angerechnet. Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Beseitigung von unrechtmässig bestehenden Gebäuden und unrechtmässig versiegelten Flächen rechtskräftig verfügt, werden diese Gebäude und versiegelten Flächen ebenfalls nicht länger angerechnet.</p>	<p>Der Referenzdatenstand kann unter anderem gemäss Art. 25d, Abs.2 nachgeführt werden. «Bestmöglich» sind die Daten, bei welchen auch bislang nicht als unrechtmässig bestehende Gebäude und unrechtmässig versiegelte Flächen erfasste Bauten entsprechend erfasst und im Referenzdatenbestand berücksichtigt werden (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25d).</p>
Art. 25d, Abs. 2	<p>Bei der Beurteilung von Baugesuchen wird mindestens summarisch geprüft, ob der Datenstand zum Stichtag (Art. 25c) im betroffenen Gebiet korrekt und räumlich verortet festgehalten ist.</p>	<p>Die Regelung zur Erhebung der Geodaten wird grundsätzlich begrüsst, damit bei Baugesuchen die Flächen der Gebäude und der Bodenversiegelung festgehalten werden. Die Verfügbarkeit entsprechender Daten ist sehr wichtig, auch wenn eine vollständige Erhebung wohl zu aufwändig und zu komplex scheint. Wesentlich ist deshalb, dass die bestehenden, bewilligten, realisierten oder aufzuhebenden versiegelten Flächen jeweils bei Veränderungen erhoben werden, also wenn Projekte geplant und Baugesuche eingereicht werden. Diese Erhebungen pro Projekt sollen so präzise wie</p>

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
		<p>möglich räumlich verortet und nicht nur «summarisch» sein.</p> <p>Mit der Prüfung kann auch der Referenzdatenstand gemäss Art. 25c nachgeführt werden. (vgl. Änderungsantrag zu Art. 25c). Eine Nichtberücksichtigung der als unrechtmässig erstellt erkannten Gebäude und versiegelten Flächen steht im Widerspruch zur haushälterischen Bodennutzung und zur erklärten Absicht des Gesetzgebers, den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet zu stärken.</p>
Art. 25f, Abs. 1	<p>In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG direkt oder sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden so kompensiert werden, dass weder die ursprüngliche Anzahl der Gebäude noch die gesamthafte Gebäudefläche nicht vergrössert wird.</p>	<p>Es müssen beide Stabilisierungsziele auf ihre Einhaltung hin geprüft werden: sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.</p>
Art. 25f Abs. 2 (neu)	<p>In Kantonen, in denen Artikel 38b Absatz 3 RPG sinngemäss (Art. 8d Abs. 4 RPG) zur Anwendung kommt, müssen neu zugelassene Gebäude oder versiegelte Flächen ausserhalb der Bauzonen durch einen Abbruch von bestehenden Gebäuden oder versiegelten Flächen so kompensiert werden, dass die ursprüngliche gesamthafte Fläche und Anzahl der Gebäude oder die gesamthafte versiegelte Fläche nicht vergrössert werden.</p>	<p>Es müssen beide Stabilisierungsziele auf ihre Einhaltung hin geprüft werden: sowohl die Zahl der Gebäude wie die versiegelten Flächen. Zudem ist zu präzisieren, dass und wie sich die Kompensation nach der Gebäudefläche bemisst.</p> <p>Generell zum Thema «Monitoring des Bauens ausserhalb Bauzonen» bietet der im Juni 2024 erschienene Bericht der ETH Zürich eine gute Grundlage.</p>
Art. 25f, Abs. 5 (neu)	<p>Die Beseitigung von unrechtmässig erstellten Bauten und Anlagen kann nicht als kompensatorischer Abbruch oder als Renaturierung angerechnet werden.</p>	<p>Es gilt zu verhindern, dass unrechtmässig erstellte Bauten als Kompensationsmasse dienen können.</p>
Art. 25g, Abs. 2	<p><i>Abs. 2 ist zu streichen</i></p>	<p>Es ist zu begrüssen, dass für Bundesbauten dieselben Regeln wie für die Kantone gelten.</p>

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
		<p>Gemäss dem erwähnten Absatz sollen diese Bauten jedoch nicht dem Stabilisierungsziel des Kantons angerechnet werden. Wir beantragen, diesen Absatz zu streichen, damit alle Flächen und Bauten nach RPG erfasst werden.</p>
<p>Art. 32a^{bis} Abs. 1</p>	<p>Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie zu deren Gestaltung und den umgebenden Gebäuden passen und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p>	<p>Im erläuternden Bericht (auf Seite 9) steht: «Ziel ist es, mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Biodiversität sowie die landschaftlichen, landwirtschaftlichen und baukulturellen Qualitäten die Energieversorgung stärken zu können.»</p> <p>Die Akademien unterstützen dieses Ziel sowie die Bestrebungen, erneuerbare Energie zu fördern.</p> <p>Fassaden sind der sichtbarste Teil von Gebäuden. Um eine kohärente Anpassung an die Architektur der Gebäude und eine Harmonie mit der (bebauten) Landschaft zu gewährleisten, müssen die Solaranlagen gestalterisch gut eingebettet sein. Aktuell ist die Akzeptanz von Solaranlagen an sichtbaren Gebäudefassaden gemäss der HSLU noch eher gering (https://news.hslu.ch/farbige-solarpanels/). Dank einer guten gestalterischen Einbettung kann diese voraussichtlich verbessert werden.</p>
<p>Art. 32a^{bis} Abs. 3</p>	<p>Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften müssen eingehalten werden.</p>	<p>Die Gestaltungsvorschriften müssen auf jeden Fall eingehalten werden, da sonst eine weitere Verwässerung dieses sowieso schon schwachen Instrumentes droht.</p>
<p>Art. 32c Abs. 1</p>	<p>Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. Solche Anlagen sind nach einem architektonischen und</p>	<p>Bezüglich den nicht freistehenden Solaranlagen ausserhalb der Bauzone ist gemäss ERPV Art. 32c bei der Interessenabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.</p>

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
	landschaftlichen Konzept in den räumlichen Kontext einzufügen.	
Art. 32d Abs. 1	Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Artikel 24 ^{ter} Absatz 3 RPG. Als wenig empfindlich oder bereits mit anderen Bauten und Anlagen belastete Gebiete gelten Standorte unmittelbar anschliessend an Bauzonen oder unmittelbar anschliessend an bestehende, ganzjährig intensiv genutzte Infrastrukturanlagen.	Die beiden Begriffe aus RPG Art. 24bis, Abs. 1, Bst. a benötigen eine Konkretisierung in der Verordnung. Diese Konkretisierung soll sich am Raumplanungsprinzip der Konzentration der Infrastruktur orientieren. Die hier formulierte Variante ist ein Vorschlag, der gegebenenfalls noch angepasst werden kann. Der Sinn sollte aber erhalten bleiben.
Art. 32d Abs. 3	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.	Bezüglich den unterschiedlichen Anlagen für Solarenergie, Biomasse oder weiteren erneuerbaren Energien ist bei der Interessenabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.
Art. 32e Abs. 1	Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn...	In diesem Absatz ist richtigerweise festgehalten, dass eine Interessenabwägung notwendig ist. Dies soll unbedingt so beibehalten werden.
Art. 32e Abs. 2	Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager im Umfeld der Anlage ebenfalls standortgebunden sein, sofern die Gesamtfläche von bis zu 5'000 m ² nicht überschritten wird.	Die Grenze (siehe Begründung zu Abs. 3) von 5'000 m ² Fläche darf auch gemeinsam mit einem allfälligen Lager nicht überschritten werden. Das Lager muss sich im Umfeld der Anlage befinden, um von der Standortgebundenheit zu profitieren.
Art. 32e Abs. 3	Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer beanspruchten Fläche von 5'000 m ² .	Diese Grenze ist deutlich zu hoch angesetzt. Entsprechende Anlagen haben wesentliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und dürften im Regelfall von einer Dimension sein, die ein Planungsverfahren nötig macht. Die Akademien beantragen, die Grenze analog zu Artikel 37 RPV sowie dem neuen Artikel 32f Absatz 2 bei einer

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
		beanspruchten Fläche von 5'000 m ² zu ziehen.
Art. 32e Abs. 4	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.	Bezüglich den unterschiedlichen Anlagen für Solarenergie, Biomasse oder weiteren erneuerbaren Energien ist bei der Interessenabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.
Art. 32f Abs. 3	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.	Bezüglich den unterschiedlichen Anlagen für Solarenergie, Biomasse oder weiteren erneuerbaren Energien ist bei der Interessenabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.
Art. 32g Abs. 2	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, welche insbesondere Wert auf die architektonische Gestaltung und landschaftliche Einbettung legt.	Bezüglich den unterschiedlichen Anlagen für Solarenergie, Biomasse oder weiteren erneuerbaren Energien ist bei der Interessenabwägung dem Aspekt des Landschaftsbildes und der Baukultur eine hohe Gewichtung beizumessen.
Art. 33a Abs. 1	Die Ausscheidung einer Zone gemäss Art. 18bis RPG ist nur dort zulässig, wo der kantonale Richtplan ein rechtskräftig genehmigtes Gebiet nach Art. 8c Abs. 1 RPG ausweist.	Generelle Bemerkungen zum Gebietsansatz siehe Punkt 1 allg. Bemerkungen.
Art. 33a Abs. 2	<p>Voraussetzung für die Anpassung des Nutzungsplans ist eine detaillierte räumliche Gesamtkonzeption, welche die Qualitäten des Vorhabens unter folgenden Aspekten würdigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Begründung und Zielsetzung b. Darstellung und Beschreibung der ausgearbeiteten Gesamtkonzeption und der entsprechenden baulichen Vorhaben c. Darlegung, weshalb die Realisierung des Vorhabens innerhalb der Bauzonen nicht möglich ist bzw. weshalb sie in einer Zone nach Art. 18bis RPG zu einem gesamthaft besseren Ergebnis führt. d. Nachweis, mit welchen Massnahmen und wo die erforderliche Kompensation der 	Generelle Bemerkungen zum Gebietsansatz siehe Punkt 1 allg. Bemerkungen.

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
	<p>Anzahl Bauten und der Bodenversiegelung erfolgen soll.</p> <p>e. Nachweis, wie mit welchen konkreten Aufwertungsmassnahmen die Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen] Abs. 3 RPV innerhalb desselben Gebiets erreicht wird.</p> <p>f. Umfassende Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV</p>	
Art. 33a Abs. 4	<p>Der Nutzungsplan für eine Art.18bis-Zone muss mindestens folgende Regelungsinhalte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck - exakter Geltungsbereich - Art, Mass und Lage der Nutzung - Konkrete Kompensationsmassnahmen bzgl. Gebäudezahl und Flächenversiegelung - Konkrete Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen] Abs. 3 RPV 	Generelle Bemerkungen zum Gebietsansatz siehe Punkt 1 allg. Bemerkungen.
Art. 33a Abs. 6	<p>Die Kosten für in diesem Zusammenhang erforderliche Abbrüche trägt, im Sinne einer anderweitigen gesetzlichen Pflicht nach RPG Art. 5a Abs. 1, die realisierungswillige Bauherrschaft.</p>	Generelle Bemerkungen zum Gebietsansatz siehe Punkt 1 allg. Bemerkungen.
Art. 34a	<p>Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.</p>	<p>Die Streichung des Bewilligungskriteriums, dass die Anlage sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss, wird mit Blick auf den Trennungsgrundsatz nicht unterstützt. Als die neuen Bestimmungen zu Biogasanlagen ins Raumplanungsrecht eingefügt wurden, hielt der Bundesrat noch fest, dass «bei einer gesamten Betrachtung des Betriebs und der darauf stattfindenden Tätigkeiten [...] nicht der Eindruck entstehen [soll], es sei ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder</p>

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
		Betriebsteil vorhanden» (ARE, Erläuterungen RPV-Revision 2007, S. 3). Davon dürften bereits die mit der Teilrevision RPG 2 ins Gesetz eingefügten Bestimmungen abweichen.
Art. 39a (neu)	<p>«Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung»</p> <p>1 In Gebieten nach Art. 8c Abs. 2 RPG, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind, können die Kantone Umnutzungen von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten zur Wohnnutzung bewilligen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachgewiesen wird, wie mit welchen konkreten Aufwertungsmassnahmen die Verbesserung der Gesamtsituation gemäss Art. 5b Abs. 3 RPV innerhalb desselben Gebiets erreicht wird, - Die erforderlichen Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 5b [neu vorgeschlagen in Gebietsansatz] Abs. 3 RPV für das jeweilige Gebiet gleichzeitig realisiert oder zumindest rechtlich und finanziell sichergestellt werden, - Eine umfassende Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorliegt. 	Für einen einheitlichen und qualitätvollen Vollzug des Planungs- und Kompensationsansatzes erscheint es den Akademien essenziell, dass hier auf Verordnungsstufe verbindliche und hinreichend präzise Regelungen getroffen werden.
Art. 42 Abs. 3 Best. a	Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden, wobei das Anbringen einer Aussenisolation als Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens gilt.	Gemäss Erläuterungen des ARE soll mit der hier vorgeschlagenen Änderung der Motion Burgherr (23.3717) Rechnung getragen werden. Die Motion wurde am 14.6.2023 während den Beratungen zur Teilrevision RPG 2 eingereicht. Am 26.2.2024 (elf Tage nach Ablauf der Referendumsfrist von RPG 2) hat sie der Nationalrat angenommen. Der Zweirat hat sie noch nicht behandelt. Es ist unverständlich, weshalb diese Motion bereits jetzt in der vorgeschlagenen Änderung der RPV berücksichtigt werden soll. Dies umso mehr, als das Parlament im Laufe der Beratungen zu RPG 2 eine über das geltende Recht hinausgehende

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
		Umnutzung und Erweiterung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten ausserhalb der Bauzonen mit einem angebauten Ökonomieteil abgelehnt hatte.
Art. 42b Abs. 6bis	Kleintierställe, die rechtmässig bestanden und durch höhere Gewalt zerstört worden sind, dürfen im gleichen Umfang wiederaufgebaut werden.	Um Unklarheiten zu beseitigen, sollte in der RPV oder im erläuternden Bericht des ARE präzisiert werden, dass der Wiederaufbau (nur) analog des vormals bestandenen Gebäudevolumen erfolgen kann
Art. 43 Abs. 5	Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden und rechtmässig einer nicht standortgebundenen Gewerbenutzung dienen, können zu zusätzlichen Erweiterungen von Hotelbetrieben berechtigen. Die Bettenzahl darf dabei nicht über 30% des vorherigen Bestandes zunehmen, die Anzahl touristisch bewirtschafteter Zweitwohnungen nicht erhöht werden. Mit den zusätzlichen Erweiterungen darf maximal so viel oberirdisches Gebäudevolumen und so viel Gebäudefläche geschaffen werden, wie anderweitig beseitigt wird. Massgebend sind insbesondere die betriebliche Notwendigkeit, das Ausmass der vorgesehenen Aufwertungen und die Verbesserungen, die durch kompensatorische Massnahmen erreicht werden können.	Die Obergrenze von 100 Betten ist hoch angesetzt und könnte gegenüber Hotelbauten in einer entsprechenden Bauzone eine unhaltbare Konkurrenzierung ergeben. Gemäss HotellerieSuisse verfügt ein Schweizer Beherbergungsbetrieb im Schnitt über 33 Zimmer. Die durchschnittliche Betriebsgrösse liegt bei 64,3 Betten (HotellerieSuisse, Die Hotellerie in der Schweiz - Zahlen und Fakten 2024). Ausserhalb der Bauzone sollte deshalb nicht eine Bettenzahl als Obergrenze festgelegt werden, sondern man müsste von der vorhandenen (oder aufgrund des Bautyps potenziell möglichen) Bettenzahl ausgehen. Weiter ist der letzte Satz unklar. Untenstehend folgt deshalb ein Präzisierungsvorschlag in einem neuen Abs. 6.
Art. 43 Abs. 6	Neu: Für die Bewilligung für Hotelerweiterungen nach Abs. 5 massgebend sind neben der Kompensation anderweitiger Gebäudevolumen und -flächen insbesondere: a) die betriebliche Notwendigkeit, b) die gute Einbettung in die Landschaft und qualitätsvolle Gestaltung, c) Wirksamkeit der kompensatorischen Rückbauten sowie	

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
	d) Umfang der vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen.	
Art. 43 Abs. 7 (ehem. 6)	Nach Absatz 4 bis 6 bewilligte Bauten sind (sofern sie nicht in einem Inventar oder in einer Schutzzone stehen, unter Schutz gestellt wurden oder materiell schutzwürdig sind) zurückzubauen, sobald sie nicht mehr durch Gast- oder Beherbergungsbetriebe genutzt werden. Die Rückbaukosten hat der jeweilige Eigentümer zu tragen.	Im (ehem.) Abs. 6 mangelt es an der erforderlichen Deutlichkeit und Klarheit; zudem ist dort die Frage der Kostentragung eines Rückbaus nicht geklärt. Die Kosten sollen nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt, sondern durch den Verursachenden getragen werden.
Art. 43a «Gemeinsame Bestimmungen» Abs. 1c	... höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der bewilligten Nutzung anfallen, einschliesslich allfälliger Rückbaukosten, auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwälzt werden;	
Art. 43a „Gemeinsame Bestimmungen“ Abs. 1d (neu)	d. die Stabilisierungsziele eingehalten sind.	Die gemeinsamen Voraussetzungen müssen den neuen Stabilisierungszielen angepasst werden.
Art. 43d (neu)	<p>«Bundesbeitrag an die Abbruchprämie»</p> <p>1 Der Bund gewährt Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für die Abbruchprämien von 50-100%.</p> <p>2 Der Bundesanteil für die einzelnen Kantone berechnet sich wie folgt: Massgebend ist das Verhältnis zwischen den im 5-jährigen Durchschnitt der jährlich vereinnahmten Mehrwertausgleichs-Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 1bis, und den im betreffenden Jahr von einem Kanton ausgezahlten Abbruchprämien nach Artikel 5a RPG. Ist dieses Verhältnis mindestens 2:1, beträgt der Bundesanteil 50 Prozent. Ist das</p>	<p>Mit RPG 2 wurde in Art. 5a eine Abbruchprämie für den Abbruch von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eingeführt, um einen Anreiz zu setzen. Primär ist diese Abbruchprämie aus den Erträgen der Mehrwertabgabe zu finanzieren, sekundär werden Steuergelder eingesetzt. Der Bund kann subsidiär Beiträge leisten.</p> <p>Im vorliegenden E-RPV wird die Finanzierung der Abbruchprämie mit keinem Wort erwähnt.</p> <p>Die im Rahmen von RPG 1 beschlossene Zweckbindung der Mehrwertabgabe als Entschädigung für Auszonungen und Förderung der Innenentwicklung wird damit de facto ausgehöhlt. Die Mehrwertabgabefonds werden zweckentfremdet leergeräumt, denn die Mehrwertabgabefonds der Kantone dürften</p>

Artikel, Absatz	Formulierungsänderung (in rot)	Begründung / Kommentar
	<p>Verhältnis 1:1 oder kleiner, beträgt der Bundesanteil 100 Prozent. Für Werte dazwischen steigt der Bundesanteil proportional.</p> <p>3 Die Beitragszahlungen des Bundes werden nachschüssig ausbezahlt. Die Kantone erstatten hierzu dem Bund bis 31. März des Folgejahrs Bericht über die im Vorjahr für erfolgte Abbrüche geleisteten Abbruchprämien. Die Kantone haben Rechtsanspruch auf die ihnen zustehenden Bundesbeiträge.</p> <p>4 Die Bundesversammlung bewilligt ausreichende finanzielle Mittel für die Bundesbeiträge an die Abbruchprämie mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.</p> <p>5 Die Ausrichtung von Prämien ist ausgeschlossen für den Abbruch</p> <ul style="list-style-type: none"> - unrechtmässig erstellter Bauten - von Bauten, die in einem Inventar des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zum Landschafts-, Heimat- oder Ortsbildschutz enthalten sind oder von der zuständigen Behörde durch Zuweisung in eine Schutzzone oder Erlass einer Schutzverordnung oder -verfügung unter Schutz gestellt worden sind. - materiell schutzwürdiger Bauten, die eine ortsbild- und landschaftsprägende Funktion haben sowie Bauten in traditioneller Bauweise, die über 100 Jahre alt sind. 	<p>verschiedentlich bereits nach Auszahlungen von ein bis drei Dutzend Abbruchprämien (à ca. 50'000 Fr.) leer sein. Je nach Ausgestaltung der kantonalen Baugesetzgebungen besteht die Gefahr, dass den Gemeinden, Städten und Kantonen bald kein Geld mehr für Auszonungen und Massnahmen der Innenentwicklung zur Verfügung stehen wird, da Rechtsanspruch auf Abbruchprämien besteht. Somit werden allgemeine Steuermittel für die Abbruchprämien benutzt. Dieser neu entstehende Mechanismus widerspricht einer sinnvollen Raumentwicklung nach innen.</p> <p>Dieser Gefahr kann nur entgegengewirkt werden, wenn der eidgenössische Gesetzgeber ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellt und die Kantone bei der Finanzierung der Abbruchprämie unterstützt. Ein Vorschlag dazu findet sich in Abs. 2. Bei der weiteren Ausarbeitung ist darauf zu achten, dass die Kantone mit einer umfassenden Mehrwertausgleichregelung nicht bestraft werden gegen über denjenigen, die aktuell nur die Mindestanforderungen erfüllen. Zudem fliessen in vielen Kantonen die Einnahmen aus dem Mehrwertausgleich in die Gemeinden. Der Bund sollte daher in der RPV zusätzlich zu den Einzelheiten seiner Beiträge präzisieren, wie er die Ergiebigkeit der Mehrwertabgabe berücksichtigt.</p> <p>Im Abs. 5 wird ergänzt, dass diese Prämien nur für rechtmässig erstellte Bauten gelten, die nicht in einem Inventar oder einer Schutzzone stehen oder aufgeführt sind.</p>